

1. Verkaufs- und Lieferbedingungen der Meier Systems AG

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen sind integrierender Bestandteil unserer Offerten und Auftragsbestätigungen. Sofern unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten kommen die Bestimmungen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins S.I.A. (insbesondere SIA 118 „Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“, SIA 342 „Sonnen- und Wetterschutzanlagen“ und SIA 343 „Türen und Tore“) zur Anwendung.

Anders lautende Vereinbarungen müssen zu deren Verbindlichkeit unsererseits schriftlich bestätigt werden.

2. Preise und Verbindlichkeiten

Unsere Offerten sind (ohne anderweitige Abmachung) 30 Tage gültig. Aufträge werden nur durch schriftliche Bestätigungen unsererseits resp. durch einen von uns unterzeichneten Werkvertrag verbindlich.

Das Angebot basiert auf dem am Tag der Offertstellung gültigen Kostenansätze und Materialpreisen. Wir behalten uns vor, eventuelle Änderungen dieser Kostenfaktoren gemäss SIA zu verrechnen (Teuerungsabrechnung). Bestellungsänderungen werden nur insoweit angenommen, als der Gesamtcharakter des Werkes unberührt bleibt. Sämtliche Aufwendungen, die vor der Beststellungsänderung angefallen sind und wegen der Änderung nutzlos werden, sind zu entschädigen. Die Auswirkungen von Beststellungsänderungen auf die vereinbarten Preise werden gemäss SIA festgelegt.

Mehraufwendungen werden zum Regietarif verrechnet. Die Regieansätze für Arbeitsstunden erhöhen sich um allfällige Zuschläge zu den Löhnen für Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit. Ein dem Bauherr gewährter Rabatt wird für Regiearbeiten nicht berücksichtigt; des weiteren hat der Bauherr kein Recht auf einen Rückbehalt.

3. Bauseitige Leistungen

Falls in unserem Angebot nicht explizit als inbegriffene Leistungen aufgeführt, sind die folgenden Leistungen bauseits zu erbringen:

Sonnen- und Wetterschutzanlagen (gemäss SIA 342), sinngemäss auch anwendbar für Schwimmbadabdeckungen

- Spitzarbeiten und Durchbrüche in Mauerwerk, Beton, Kunststein und Metallkonstruktionen
- Kloben- und Rückhalterlöcher für Klapppläden
- Gewindeschneiden in und Schweißen an Fremdkonstruktionen sowie Verbindungen mit Gewindesteilen, inkl. deren Lieferung
- Zuputzarbeiten, Ausstopfen von Hohlräumen und Abdichten von Fugen und Befestigungen
- Elektrische Zu- und Verbindungsleitungen, Sicherungen, Unterputzkasten, Steckdosen usw.
- Gerüste bei Montage-, Reparatur- und Garantiarbeiten über 3,0 m Arbeitshöhe
- Mehraufwand für Montagearbeiten in vorzeitig bezogenen Räumen
- Mehraufwand infolge Nichteinhaltung der Massvereinbarungen oder Toleranzvorschriften durch Dritte
- Für Revisionen, Umbauten und Renovationen notwendige Demontagearbeiten bestehender Baukonstruktionsteile sowie das Entfernen von Vorhängen und Möbeln und das Abdecken von Böden
- Entschädigung für Kranbenützung bei Gebäuden mit mehr als fünf Geschossen oder über 15 m Höhe ab Bauzugang
- Kosten für einen abschliessbaren Raum für Zwischenlagerung von Werkzeugen und Montagematerial
- Massnahmen für Schalldämmung bei ungeeigneter Unterkonstruktion
- Wiedermontage von bauseits demontierten bzw. unsachgemäss wiedermontierten Anlageteilen (z.B. Kurbeln)
- Notwendige Seil- oder Bergbahntransporte zwischen Lastwagenabladestelle und Baustelle und spezielle Verpackungen, wenn kein Lastwagentransport möglich ist

Türen und Tore (gemäss SIA 343)

- Oberflächenbehandlung von Metallteilen (ausgenommen Grundieren von rohen Stahlteilen)
- Grundanstriche bzw. Imprägnierungen auf Holz, Oberflächenbehandlungen von Holz (ausgenommen Grundanstrich oder Imprägnierung von Aussentüren und -toren aus Holz)
- Gerüste für Arbeiten über 3,0 m ab Gerüstfuss
- Montagezuschläge für fehlende seitliche Maueranschläge, Montageerschwerisse bei Eingiesszargen in Sichtmauerwerk
- Vorgrundierungen oder Aufrauhern bei Leibungen von Kunststein-, Kalksandstein-, Beton- oder Vollgipswänden sowie allfällig notwendige zusätzliche Verankerungen
- Lieferung von geeignetem Mörtel auf jedes Stockwerk
- Fixieren und Einbetonieren oder Freilegen von Ankerteilen
- Erstellen von Aussparungen und Rohrausschnitten
- Anpassarbeiten infolge ungenauer oder ungeeigneter Fremdkonstruktion
- Zuputzarbeiten und Ausfugen sowie Abdichten von Anschlüssen an Sichtmauerwerk
- Entfernen von provisorischen Schwellenfixierungen
- Elektrische Zu- und Verbindungsleitungen, Sicherungen, UP-Kasten, Steckdosen usw., Anschluss von Steuerungen und Antrieben
- Lieferung und Montage von Schliesszylindern und Zylinderrossetten
- Wiedermontieren von Türen, Dichtungen und Beschlägen, die durch Dritte entfernt worden sind
- Reinigen von Türen und Toren mit Ausnahme von Montageverschmutzungen
- Lieferung und Montage von provisorischen Abschlüssen und Beschlägen
- Besondere Schutzmassnahmen

Für den Fall, dass hievord beschriebene Arbeiten durch unser Montagepersonal ausgeführt werden, erfolgt die Verrechnung der aufgewendeten Materialien und Arbeitszeiten zu den jeweilig gültigen Regieansätzen.

4. Lieferfristen

Die vereinbarte Lieferfrist versteht sich nach technischer und kaufmännischer Klarstellung, d.h. nach Vorliegen der von der Bauleitung genehmigten Konstruktionspläne resp. nach definitiver Massbereinigung sowie nach Erhalt aller notwendigen Angaben (z.B. Oberflächenbehandlung, Farbwahl etc.). Bei Bestellungsänderungen werden die vereinbarten Lieferfristen angemessen verlängert.

Alle Lieferfristen gelten nur vorbehältlich unvorhergesehener Ereignisse (höhere Gewalt, unvorhergesehene Betriebsstörungen, Materialbeschaffungsschwierigkeiten etc.) sowie vorbehältlich der Einhaltung der vereinbarten Akontozahlungen. Die Nichteinhaltung von Terminen resp. ganz ausfallende Lieferungen aus den genannten Gründen geben dem Besteller kein Recht auf Schadenersatz oder Rückzug des Auftrages. Konventionalstrafen werden grundsätzlich abgelehnt.

5. Montage

Voraussetzung für alle Montagen ist, dass diese ohne Unterbruch und zur normalen Arbeitszeit durchgeführt werden können. Wird ein Unterbruch nötig, so werden die Mehraufwendungen verrechnet. Vorbereitungsarbeiten sind bauseits so abzuschliessen, dass keine Behinderung unserer Monteure entsteht. Wird unser Montageteam zu früh abgerufen oder sind die Vorarbeiten nicht vorschriftsgemäss ausgeführt und entstehen daraus Wartezeiten, werden diese zum Regietarif verrechnet.

6. Abnahme

Die Abnahme aller Arbeiten hat durch den Bauherrn sofort nach Eintreffen der Lieferung bzw. nach Beendigung der Montage zu erfolgen; diese ist dem Monteur auf Verlangen zu bestätigen. Die Arbeiten gehen mit Nutzen und Gefahr in die Obhut des Bestellers über, sobald die Lieferung auf die Baustelle erfolgt ist.

7. Zahlungsbedingungen

Sofern in der Offerte, der Auftragsbestätigung resp. dem Werkvertrag die Zahlungsbedingungen nicht geregelt sind, gilt grundsätzlich eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungstellung. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.

Bei Auftragssummen über CHF 5'000.00 sind Akontozahlungen wie folgt zu leisten:

- 30 % bei Vertragsabschluss
- 30 % bei Lieferung auf die Baustelle bzw. vereinbarter Lieferbereitschaft
- 30 % nach Montage bei Aufträgen bis CHF 300'000.00
- resp. 35 % bei Aufträgen über CHF 300'000.00
- 10 % resp. 5 % Restzahlung innert 30 Tagen nach Einreichung der Schlussabrechnung.

Bei Akontorechnungen gilt grundsätzlich eine Zahlungsfrist von 20 Tagen. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Beendigung der Montage, für reine Lieferungen bei Versand, für Regiearbeiten monatlich. Kann eine Montage oder Ablieferung entgegen den vereinbarten Terminen nicht vorgenommen werden aus Gründen, für die wir nicht verantwortlich sind, so sind wir zum Bezug von Anzahlungen bis 90 % berechtigt. Die Kontrolle der Rechnungen durch die Bauleitung hat auf die Zahlungstermine keinen Einfluss. Allfällig gewährte Skonti verfallen automatisch bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine.

8. Garantiefrist

Die Garantiefrist beträgt 5 Jahre auf feste Bauteile. Mechanische und elektrische Teile 2 Jahre.

Für Lieferungen ohne Montage erstreckt sich die Garantie nur auf das Material. Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten übernehmen wir die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten. Ein Barrückbehalt zur Sicherstellung des Garantieanspruches wird grundsätzlich abgelehnt.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Besteller / Eigentümer oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und uns Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

Durch Sturmböen oder Hagelschlag verursachte Schäden sind von der Garantie ausgeschlossen. Ferner sind ausgeschlossen: ausgewaschene, bauseits gewünschte Farben, leichte Farbschäden bei Reibstellen, der Ersatz von Verschleissstücken sowie Schäden, die durch unsachgemässe Reinigung entstanden sind.

Sonnen- und Wetterschutzprodukte unterstehen generell den Garantiebestimmungen VSR.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Thun.